



DIE VEREINS- SATZUNG

**Forstbetriebsgemeinschaft
Aiglsbach und Umgebung e.V.**
Marktplatz 7 84048 Mainburg
Telefon 08751-845644
Fax 08751-845646
info@fbg-aiglsbach.de
www.fbg-aiglsbach.de

§1

1. Name und Sitz der Vereinigung:
„Forstbetriebsgemeinschaft Aiglsbach und Umgebung e.V.“ mit dem Sitz in Mainburg.
2. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein gemeinnütziger Verein. Sie hat ihren Sitz in Mainburg und ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist Mitglied der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Niederbayern e.V. (Vereinigung im Sinne des § 37 Bundeswaldgesetz). Letztere ist korporativ dem Bayerischen Bauernverband und dem Bayerischen Waldbesitzerverband angeschlossen. Diese korporative Mitgliedschaft ist kein Ersatz für die persönliche Mitgliedschaft in den beiden Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.



§2 Zweck und Ziele der Vereinigung

Die Forstbetriebsgemeinschaft dient der Förderung des privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes in den Gemeinden Aiglsbach, Geisenfeld, Volkenschwand, Elsendorf, Attenhofen, Mainburg und Rudelzhausen, sowie Siegenburg, Train, Pürkwang, Pfeffenhausen, Obersüßbach, Kirchdorf, Nandlstadt, Au in der Hallertau, Wolnzach und Münchsmünster. Die FBG verfolgt den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden. Sie stellt sich für die ordentlichen Mitglieder folgende Aufgaben:

1. die gemeinschaftliche Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldbewirtschaftung;
2. die Vermittlung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch gemeinsame Waldbegehungen, Vorführungen und Kurse;
3. Beratung der Mitglieder in Fragen der Holzsortierung und Holzverwertung;
4. gemeinsamen Bezug von Waldpflanzen, Forstschutzmitteln und sonstigen für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials;
5. gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen;
6. Bau und Unterhaltung von Wegen;
7. gemeinschaftliche Beschaffung und Benützung forstwirtschaftlicher

- Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräte;
8. gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen und Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben; sowie Abstimmung von Betriebsplänen, Betriebsgutachten oder von Wirtschaftsplänen
 9. Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.
 10. Handel mit Walderzeugnissen der Mitglieder
 11. Abschluss und Bewirtschaftung von Waldpflegeverträgen



§2a

Die Vereinigung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.

§3 Mitgliedschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder natürliche und juristische Person werden, die im Vereinsgebiet Wald oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke im Eigentum oder Besitz hat, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, welche, ohne selbst Waldbesitzer zu sein, die Bestrebungen der Vereinigung unterstützen will.

Fördernde Mitglieder können nicht in der Vorstandschaft und sonstige Organe der Vereinigung gewählt werden. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können nur beratend bei Entscheidungen mitwirken.

Der Beitritt zur Vereinigung erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben, Aufgabe des Eigentums oder Besitzes von Wald- oder Aufforstungsflächen oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Der

Ausschluss kann auf Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied geflissentlich den Bestrebungen und Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt oder trotz mehrfacher Mahnungen zwei Jahre der Beitragsentrichtung im Rückstand bleibt.



§5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. die Bestrebungen der Vereinigung jederzeit zu fördern und an den Veranstaltungen tätig Anteil zu nehmen,
2. die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
3. die Festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten,
4. das Eigentum der Vereinigung schonend zu behandeln, es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen und jeden durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstehenden Schaden zu ersetzen,
5. das zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmte Holz durch die Forstbetriebsgemeinschaft ganz oder teilweise zum Verkauf anbieten zu lassen und fristgerecht und im gemeldeten Umfang bereitzustellen.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. an den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorgane durch Anträge und Stimmabgabe mitzuwirken,
2. sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen von den Organen der Vereinigung beraten zu lassen, die Einrichtungen der Vereinigung zu benützen und die der Vereinigung für ihre Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§7 Finanzierung, Beiträge

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. regelmäßige Mitgliederbeiträge,

2. außerordentliche Mitgliedsbeiträge,
3. Entgelte bzw. Kostenerstattungen für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen und für erbrachte Dienstleistungen
4. Zuschüsse und Spenden.

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei außerordentlichem Mittelbedarf für größere Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung auch einmalige Sonderumlagen beschließen.



§8 Organe der Vereinigung

Zur Erfüllung der der Vereinigung gestellten Aufgaben sind folgende Organe berufen:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ausschuss.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird möglichst im Winterhalbjahr durchgeführt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Die Einberufung erfolgt entweder durch persönliche Einladung oder durch öffentlichen Aushang an der Gemeindetafel und in der lokalen Presse.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Korporative Mitglieder geben ihre Stimme durch einen Bevollmächtigten ab; im Übrigen muss das Stimmrecht durch das einzelne Mitglied persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Lediglich zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§9a

Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, so kann der Vorstand Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen gegen das Mitglied verhängen. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen einen mit dem Verein abgeschlossenen Vertrag, so hat der Vorstand eine Vertragsstrafe zu verhängen. Die Strafe beträgt mindestens 50,00 € und höchstens 500,00 €. Von gegen ein Mitglied verhängten Ordnungsmitteln oder Vertragsstrafen bleiben etwaige Schadenersatzansprüche unberührt.



§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
3. Verbescheidung des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes, Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
4. Festsetzung und Änderung der Satzung,
5. Beschluss über Auflösung der Vereinigung,
6. Verbescheidung der von Mitgliedern gestellten Anträge.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (der Geschäfts- und Rechnungsführer werden bestellt).. Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandmitglied aus, so ist längstens innerhalb eines Jahres eine Nachwahl durchzuführen.

Der 1. Vorsitzende, oder sein Stellvertreter leiten die Vereinigung, bzw. den Verein. Dieser leitet ferner die Veranstaltungen der Vereinigung und die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft, führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes und bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit führt der Stellvertreter die Geschäfte fort. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, jeder mit Alleinvertretungsbefugnis. Im

Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.



§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Forstbetriebsgemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 1. die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung;
 2. die Überwachung der Einhaltung der Mitgliederpflichten und Überwachung der Aufgabenerfüllung der FBG;
 3. die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und die Vorlage einer Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung;
 4. die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit den Wirtschaftspartnern;
 5. die Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln;
 6. der Abschluss von Lieferverträgen;
 7. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge;
 8. die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen;
 9. Erlass einer Geschäftsordnung;
 10. die Bestellung des Geschäfts- und Kassenführers;
 11. die Überwachung der Geschäftsführung.
 12. über Entgelte und Kostenerstattungen für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen und erbrachte Dienstleistungen zu entscheiden.

§13 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung führt die Kassengeschäfte der Vereinigung. Er darf keine Zahlung ohne Anweisung des 1. Vorsitzenden leisten. Die Rechnungsführung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung sind an Hand der Kontoauszüge zu belegen.

2. die Jahresrechnung ist sofort nach Jahresabschluss so rechtzeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann;
3. über das Sachvermögen der Vereinigung ist ein Verzeichnis anzulegen und auf dem Laufenden zu halten;
4. der Rechnungsführer hat ferner die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und dem 1. Vorsitzenden am Ende jeden Jahres ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge zu übergeben.



§14 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und unterstützt die Vorsitzenden bei der Durchführung der Vereinsaufgaben. Er fertigt über alle Versammlungen der Vereinigung und die Sitzungen des Ausschusses eine Niederschrift. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer fertigt ferner im Benehmen mit dem Vorsitzenden jährlich den Tätigkeitsbericht so rechtzeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.

§15 Obmänner

Zur Erleichterung und rascheren Abwicklung der Aufgaben der Vereinigung wird vom Vorstand für jede Gemeinde und nach Bedarf auch für einzelne Ortschaften im Einvernehmen mit den Mitglieder dieser Gemeinde ein Obmann bestellt. Diese Obmänner sind Mittelsmänner zwischen den Waldbesitzern und dem Vorstand einerseits und der forstlichen Beratung (Forstamt) andererseits und haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei Sammelbestellung;
2. Mitwirkung bei Sammelverkäufen;
3. Vorbereitung von Veranstaltungen der Forstbetriebsgemeinschaft und der forstlichen Berater;
4. Werbung für diese Veranstaltungen;

5. Holzwerbung;
6. Übermittlung von Mitteilungen des Vorstandes und der forstlichen Beratung an die Mitglieder;
7. Weitergabe von Anfragen und Beratungsgesuchen der Mitglieder an den Vorstand und die forstliche Beratung.



§16 Die erweiterte Vorstandschaft

Neben dem Vorstand wird ein Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern gebildet, die nach § 10 Abs. 1 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie soll nach Möglichkeit Vertreter der bäuerlichen, des kommunalen und des genossenschaftlichen Waldbesitzes umfassen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands sind die für die Betreuung der nichtstaatlichen Waldung örtlich zuständigen Forstbeamten und soweit erforderlichen Ortsvertreter einzuladen.

§17 Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft

Der erweiterte Vorstand hat die Vorstandschaft in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen. Als besondere Aufgabe obliegt ihm:

1. Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichtes,
2. Vorprüfung des Kassenberichts,
3. Aufstellen eines Voranschlags und eines Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
4. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

§17b

Über die Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

§17c

Die Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagenerstattung können angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden.

Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Höhe der Auslagenpauschale und der Vergütung entscheidet die Vorstandschaft mit Zustimmung des Ausschusses.



§18 Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung der Vereinigung muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der Vereinigung verbührt. Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung, ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, fällt das Vermögen der Vereinigung dem Landkreis zu, der es zu einem den Vereinszielen entsprechenden Zweck zu verwenden hat.

Mainburg, den 14. März 2017